

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 81 (1930)

**Heft:** 12

**Artikel:** Die Bergzüge des Landes Entlebuch und deren Bewaldungsverhältnisse

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-768418>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Bergzüge des Landes Entlebuch und deren Bewaldungsverhältnisse.

Auszug aus dem Vortrag von Herrn Kreisoberförster Isenegger, Schüpfheim.

Das Land Entlebuch mit einer Fläche von 40.826 ha misst ziemlich genau 1 Prozent der Fläche der Schweiz. Der Referent beschreibt die wichtigsten Erhebungen des Landes — es sind sechs mehr oder weniger streng geschlossene Bergzüge — nach ihrem geologischen Aufbau, nach ihren Formen und ihrer Verwitterung in einlässlicher Weise. Auf die Bewaldung übergehend wird bemerkt, daß diese einerseits das Produkt der klimatischen und geologischen Verhältnisse, anderseits das Resultat einer mehr als tausendjährigen Siedlungstätigkeit ist. Die ehemals gute Bewaldung wurde durch den Holzbedarf der berühmten Glashütten in Flühli und Romoos, durch Gewinnung des sog. Franzosenholzes (Schiffbau) und des Brennholzes für außerkantonale Eisenwerke, dann durch die einheimische Milchzuckerindustrie und die Holzverschwendungen für Scheiterzäune und offenen Herdfeuer arg verwüstet und reduziert.

Vor 50 Jahren hatte das Land Entlebuch	10.400 ha	Privatwald
	418 ha	Gemeindewald
	19 ha	Staatswald
Im Jahre 1930 hingegen . . . . .	10.015 ha	Privatwald
	825 ha	Gemeindewald
	1.369 ha	Staatswald

Das Bewaldungsverhältnis ist auf 29 Prozent gestiegen. Aufgeforstet wurden

von Privaten . . . . .	80 ha	= 7 %
von Gemeinden . . . . .	222 ha	= 21 %
vom Staat . . . . .	772 ha	= 72 %

Besondere Erwähnung verdient die Korporationsgemeinde Escholzmatt, die allein eine Fläche von 125 ha bewaldet hat. Die totalen Aufforstungsarbeiten (Kulturen, Entwässerungen, Bach- und Lawinenverbau, Wege, Zäune) betragen Fr. 727.376, woran der Bund Fr. 492.410 (exkl. Beiträge für Ertragsausfall, Erwerb von Fr. 192.640) beisteuerte.

Das Land Entlebuch steht heute in bezug auf die Wiederbewaldung der Berghänge an der Spitze der schweizerischen Forstkreise. Hinsichtlich der Entwässerung von Aufforstungsflächen hat man in den letzten vier Jahren 98 km (Distanz Bern—Zürich) offene Gräben erstellt. In bezug auf die Bewaldung (Fichte 70 %, Tanne 15 %, Rest: Buche, Föhre, Weiß- und Alpenerle) haben die Fließgebiete:

Große Emme . . .	18 %	keine Neuaufforstungen
Ilfis . . . . .	34 %	547 ha
Kleine Emme . . .	28 %	527 ha

Die Waldbestände des Entlebuches gehören fast ausnahmslos den Hochwaldformen an. Jahresproduktion circa 50.000 m<sup>3</sup>. Zur Frage der weiteren Ausdehnung des Waldes wird erklärt, daß ein niederschlagsreiches, gebirgiges und von Wildbächen durchfurchtes Land mit vorwiegend ungünstigen Bodenverhältnissen (Sümpfe, Flysch, Rohhumus) eine wesentlich stärkere Bewaldung verlangt als die flachern, wasserwirtschaftlich gesicherten Gebiete des Mittellandes oder des Jura, und doch haben diese, z. B.

Neuenburg . . . . .	31 %
Solothurn . . . . .	37 %
Baselland . . . . .	45 %
Aargau . . . . .	34 %
Schaffhausen . . . . .	40 %

Bewaldung (Entlebuch nur 29 %). Der Referent hofft, daß auch in Zukunft alle in dem Werke der Wiederbewaldung tätigen Kreise durch bereitwillige Mitwirkung und verständnisvolle Unterstützung die Wiederbewaldung unserer Berghänge und damit die Bannlegung unserer Wildbäume ermöglichen.

K.

---

### Bericht der Spezialkommission des S. F. V. betreffend Boden- und Bestandesbewertung bei forstlichen Expropriationen

erstattet vom Präsidenten, Oberforstmeister Th. Weber, Zürich, an der Jahresversammlung in Luzern, vom 14. September 1930.

Anlässlich des Vortragszyklusses an der E. T. H. im März 1928 wurde von Ihnen bestimmt, die am Schlusse meines Referates über die „Bodenbewertung bei forstlichen Expropriationen“ aufgestellten Gesichtspunkte einer Spezialkommission zur weiteren Behandlung und definitiven Antragsstellung an einer nächsten Jahresversammlung des S. F. V. zu überweisen. Die gestützt auf diesen Beschuß vom Ständigen Komitee ernannte Kommission, bestehend aus den Herren Forstinspektor Burri, Forstinspektor Darbellay, Forstmeister von Erlach und dem Sprechenden, war an der letzten Jahresversammlung in Liestal wegen verschiedener unvorhergesehener Umstände noch nicht in der Lage, Ihnen die gewünschten Vorschläge zu unterbreiten; sie wollte vor allem auch zuerst die endgültige Genehmigung des neuen „Bundesgesetzes über die Enteignung“ durch die eidg. Räte abwarten, da dieses speziell für die Bodenbewertung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Nachdem nun das Gesetz am 20. Juni d. J. in beiden Parlamenten angenommen worden ist und demnächst in Kraft treten wird, können wir Ihnen heute Bericht und Antrag stellen.